

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 276;
VVG § 67

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 132/73

Urteil des BAG vom 21. Februar 1974

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 132/73

7 Sa 142/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 21. Februar 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 1973 - 7 Sa 142/72 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war im Frühjahr 1971 bei dem Transportunternehmen R St in Mannheim als Kraftfahrer beschäftigt. Am 22. März und am 6. April 1971 war er von seinem Arbeitgeber beauftragt, Waren der Firma U GmbH an die Firmen G - in Heidelberg und H in Bad Dürkheim auszuliefern. Die Firma U GmbH war bei dem G -Konzern gegen Transportschäden versichert. Die auszuliefernden Waren - zweimal je zwölf Kartons im Werte von jeweils 882,-- DM sind auf ungeklärte Weise verloren gegangen.

St war bei der Klägerin wegen Schadenersatzansprüchen, die gegen ihn auf Grund der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB), erhoben werden, versichert. Maßgebend ist insoweit die Versicherungsbestätigung Nr. M 803 nebst den darin enthaltenen "Besonderen Vereinbarungen". Der Versicherungsschutz erstreckt sich danach auf alle Beförderungsleistungen der Firma R St im gewerblichen Güternahverkehr. § 6 Ziff. 2 der "Besonderen Vereinbarungen" lautet:

"Die Versicherer sind berechtigt, gegen den Fahrer oder andere Leute des Unternehmers Regreß zu nehmen, wenn diese den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

Vor Einleitung eines Regresses ist die zuständige Genossenschaft zu hören."

Mit der vorliegenden Klage nimmt die Klägerin den Beklagten aus übergeleitetem Recht gemäß § 67 VVG in Anspruch. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, die Firmen G und H hätten die in Rede stehenden Waren niemals erhalten. Wenn der Beklagte sie nicht schon entwendet habe, habe er den Verlust der Waren zumindest grob fahrlässig verschuldet. Sie, die Klägerin, habe deshalb dem G -Konzern, der seinerseits der Firma U als deren Transportversicherer wegen des Verlustes Ersatz in Höhe von 1.764,-- DM geleistet habe, diesen Betrag ersetzen müssen und auch ersetzt. Sie könne deshalb nunmehr bei dem Beklagten, gegen den St einen Schadenersatzanspruch wegen grober Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten habe, Rückgriff nehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1.764,-- DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er bestreitet sowohl, daß der G -Konzern der Firma U Ersatz geleistet habe, als auch, daß die Klägerin ihrerseits dem G -Konzern etwas erstattet habe. Den Verlust der für die Firma G in Heidelberg bestimmten Waren hat er wie folgt dargestellt:

Als er bei der Firma G angekommen sei, habe er nicht in das Firmengelände fahren können, da dort gerade ein Lastzug abgeladen worden sei, was noch Stunden hätte dauern können. Er habe deshalb die zwölf Kartons entladen und sie auf einem Transportwägelchen bis unmittelbar vor die Lagerhalle gefahren. Wütend darüber, daß er nicht stundenlang zu warten bereit gewesen sei, habe der zuständige Mann der Firma G die Unterschrift über den Empfang der Ware verweigert.

Zu dem Verlust der für die Firma H in Bad Dürkheim bestimmten Waren hat der Beklagte im vorliegenden Verfahren keine Angaben gemacht.

Gegen den Beklagten war ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Diebstahls anhängig, das inzwischen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Der Beklagte hat dort zu den Vorgängen in Bad Dürkheim ausgesagt, er habe die Kartons ebenfalls im Hof abgestellt, da es gerade Mittagszeit und deshalb niemand zu erreichen gewesen sei. Die Waren seien dort vermutlich entwendet worden. Seine Darstellung im Ermittlungsverfahren zum Verlust der Waren in Heidelberg entspricht der im anhängigen Rechtsstreit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin habe weder bewiesen, daß die Waren der Firma U den Adressaten nicht zugegangen seien, noch, daß der G -Konzern der Firma U den Betrag von 1.764,-- DM gezahlt, noch, daß sie selbst dem G -Konzern Ersatz geleistet habe.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht, das die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen hat und dem die Versicherungsakten der Klägerin betr. R St

- 4 -



- 4 -

vorgelegen haben, der Klage entsprochen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Unbegründet sind allerdings die Angriffe der Revision, soweit sie sich auf die vom Landesarbeitsgericht angenommene Anspruchsgrundlage beziehen. Gegenstand der Klage sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, auf die Klägerin übergegangene Ansprüche der Firma St gegen den Beklagten als deren Arbeitnehmer auf Schadenersatz wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten. Dieser Forderungsübergang beruht auf § 67 VVG, da die Klägerin als Versicherer gegen die Firma St als ihren Versicherungsnehmer gerichtete Schadenersatzansprüche der Firma U abgedeckt hatte. Die letztere Firma war allerdings nicht unmittelbar mit dem Schadenersatzverlangen an die Firma St herangetreten. Dies hatte vielmehr ihr Versicherer, der G -Konzern, getan, der sie für den Verlust des Transportguts mit der gleichfalls in § 67 VVG geregelten Rechtsfolge entschädigt hatte, daß Schadenersatzansprüche der Firma U gegen die Firma St auf den G -Konzern übergingen.

Das Landesarbeitsgericht hat die allgemeinen Voraussetzungen des Übergangs der Klageforderung - der Schadenersatzforderung der Firma St gegen den Beklagten - auf die Klägerin rechtsirrtumsfrei bejaht. Hierzu gehört in erster Linie das Vorliegen eines Schadens bei der Firma St . Einen solchen Schaden hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Er liegt in der Belastung der Firma St mit einer ungewollten Verpflichtung gegenüber der Firma U wegen des Verlustes des Transportguts; daß die Firma St gegenüber der Firma U zu Recht zum Schadenersatz verpflichtet war - also nicht grundlos für den Schaden aufgekommen ist -, hat der Beklagte nach dem festgestellten Sachverhalt nicht bestritten. Es ist weiter festgestellt, daß die Firma St

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bzw. die Klägerin als deren Versicherer die Schadenssumme tatsächlich bezahlt hat.

Der Rechtsübergang auf die Klägerin scheitert auch nicht daran, daß der Beklagte nicht als "Dritter" im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG anzusehen wäre. "Dritter" im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der nicht Versicherungsnehmer oder Versicherter ist (Prölss-Martin, VVG, 19. Aufl., § 67 Anm. 3). Versicherungsnehmer der Klägerin war der Beklagte unzweifelhaft nicht. Er ist aber auch nicht Versicherter bzw. Mitversicherter. Dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum aus dem Inhalt des zwischen der Klägerin und der Firma St geschlossenen Versicherungsvertrages gefolgert. Danach - vor allem nach der Versicherungsbestätigung Nr. M 803 - erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die im Betrieb der Firma St beschäftigten Personen. Der Senat hat zusätzlich geprüft, ob sich aus den gesamten vorliegenden Umständen die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf den Beklagten annehmen ließe, ist dabei aber zu keinem vom Landesarbeitsgericht abweichenden Ergebnis gelangt. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Betriebskraftfahrer ist entgegen der Ansicht der Revision keineswegs selbstverständlich noch auch ein Gebot der Fürsorgepflicht.

2. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen, der Beklagte habe den Verlust des Frachtguts durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt. Das Vorliegen von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gehört nach dem zwischen der Klägerin und der Firma St bestehenden Versicherungsverhältnis - vgl. § 6 Ziff. 2 der zum Inhalt dieses Verhältnisses gemachten "Besonderen Vereinbarungen" - zu den Voraussetzungen des Forderungsübergangs auf die Klägerin.

Das Landesarbeitsgericht geht in tatsächlicher Hinsicht auf Grund der Klageerwiderung - im Falle H aus den beigezogenen Ermittlungsakten - davon aus, der Beklagte habe die ihm übergebenen Waren bei den Empfängerfirmen einfach abgeladen, ohne für die ordnungsgemäße Übernahme Vorsorge zu treffen. Es bewertet dieses Verhalten ohne weiteres als "eine kaum zu überbietende Verantwortungslosigkeit".

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Dieser harte Vorwurf ist, wie die Revision mit Recht rügt, ohne jede Berücksichtigung der näheren Umstände des Falles nicht genügend gegenüber dem Tatbestand einer normalen Fahrlässigkeit abgegrenzt. Insbesondere bleibt offen, ob das beanstandete Verhalten des Beklagten etwa auch sonst häufig vorgekommen und von der Firma St - möglicherweise im Interesse eines schnellen Betriebsablaufs - ohne ernste Rüge hingenommen worden ist. In diesem Falle käme möglicherweise nur eine gewohnheitsmäßige Nachlässigkeit des Beklagten in Betracht, die sich nicht ohne weiteres als grob fahrlässig bezeichnen ließe.

Allein schon der vorbezeichnete Rechtsverstoß zwingt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Verfahrensrügen der Revision können daher unerörtert bleiben, insbesondere die, das Landesarbeitsgericht habe die Ermittlungsakten in prozessual unzulässiger Weise zum Nachteil des Beklagten verwertet.

Der Rechtsstreit war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Der vorliegende Sachverhalt gestattet kein abschließendes Urteil darüber, ob das Verhalten des Beklagten als grob fahrlässig oder nicht zu bewerten ist.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

Dr. Schneider

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)